

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 260

vom 30. Januar 1996

Stadt Liestal, Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 29. Juni 1994 den Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan als Teil des Zonenplanes Siedlung beschlossen. Der Beschluss wurde in der Urnenabstimmung vom 4. Dezember 1994 bestätigt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 1. März 1995 bis 30. März 1995 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 9 vom 2. März 1995 und im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Liestal Nr. 489 vom 1. März 1995 bekanntgegeben. Die auswärtigen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 17. Februar 1995) benachrichtigt.

Während der Auflagefrist ist folgende Einsprache eingegangen:

1. [REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten mit Schreiben der Schweizerischen Bundesbahnen vom 27. September 1995 zum Rückzug der Einsprache.

C. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1995 unterbreitet der Stadtrat Liestal den vorliegenden Beschluss zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gestützt auf Artikel 13 ff und Artikel 19 ff des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie auf Artikel 43 und 44 der Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 sind die Gemeinden verpflichtet, den Nutzungszonen nach Artikel 14 ff des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) Lärm-Empfindlichkeitsstufen gemäss Artikel 43 LSV zuzuordnen. Dabei handelt es sich um eigentumsverbindliche Rechtserrasse im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung. Somit richtet sich das Verfahren zum Erlass der Lärm-Empfindlichkeitsstufen nach den Bestimmungen der §§ 4 ff des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- : / / :
1. Der vom Einwohnerrat Liestal am 29. Juni 1994 beschlossene und in der Urnenabstimmung vom 4. Dezember 1994 angenommene Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plan wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Der Stadtrat Liestal wird gebeten, im Rahmen der anstehenden Revision des Zonenplanes Siedlung die Zuordnung der in Abschnitt III, Ziffer 1.4. genannten Gebiete zu überprüfen und gegebenenfalls notwendige Anpassungen des Lärm-Empfindlichkeitsstufen-Plans vorzunehmen.
 3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/LES/1/0 (Lärmempfindlichkeitsstufen-Plan) versehenen Exemplare des Planes.
 4. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Stadtrat Liestal, 4410 Liestal
- Stadtbauamt Liestal, 4410 Liestal
- Stierli + Ruggli, Ingenieure und Raumplaner, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen
- Landeskanzlei (Publikation)
- Abteilung öffentlicher Verkehr
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Tiefbauamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung (6)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Rechtsmittelbelehrungen:

1. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungs- und Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung oder der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.
2. Gegen diesen kommunalen Erlass oder Plan kann zur Überprüfung der Verfassungsmässigkeit innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verfassungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vier Ausfertigungen einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
Beschwerdeberechtigt sind nur Personen, die sich bereits am Einsprache- oder Beschwerdeverfahren vor dem Regierungsrat beteiligt haben.

Mundtchen